

Satzung

des

Bundesverbandes für Unbemannte Systeme

-

BUVUS

Hamburg, 03.12.2025

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: “Bundesverband für Unbemannte Systeme – BUVUS e. V.”, im Folgenden “Verein” oder BUVUS genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, Deutschland.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziele und Umfang der Tätigkeiten

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten aller Zwecke im Themengebiet unbemannte Systeme. Die durch den BUVUS abgedeckten unbemannten Systeme sind nicht beschränkt auf Luft, Wasser oder Landgestützte Anwendungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen, Workshops, Tagungen und Diskussionsforen, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema unbemannte Systeme (z. B. Drohnen, autonome Fahrzeuge, Über- und Unterwasserdrohnen, Mobile oder stationäre autonome Roboter),
  - b. die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Industrie, Politik und Zivilgesellschaft im Bereich unbemannter Systeme,
  - c. die Unterstützung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Publikationen zu gesellschaftlichen, technologischen und ethischen Fragen unbemannter Systeme,
  - d. die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere für Jugendliche und interessierte Bürgerinnen und Bürger, um ein breites Verständnis für Chancen und Herausforderungen unbemannter Systeme zu schaffen.
3. Der Verein versteht sich als Bundesverband und ist ohne regionale Begrenzung tätig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Haftungsausschluss

1. Außer im Fall einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung, gibt ein Mitglied, das im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Vereins Informationen, Daten oder Materialien beibringt, keine Zusicherung und übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit, Freiheit von Rechten Dritter oder der Vollständigkeit solcher Informationen, Daten oder Materialien.
2. Jegliche Haftung dieses Mitglieds gegenüber einem anderen Mitglied im Zusammenhang mit oder als Folge der Nutzung dieser Information, Daten oder Materialien ist ausgeschlossen. Im Übrigen haften die Mitglieder einander im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vereins nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist begrenzt auf direkte Schäden. Indirekte Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Schäden an Rechtsgütern Dritter) sind von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Gesetzliche Haftungsfreizeichnungsverbote sowie die Haftung von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Mandat als Vorstandsmitglied bleiben hiervon unberührt.
5. Des Weiteren gelten die Bestimmungen in Satz 1 und 2 nicht für Verletzungen von Vertraulichkeitspflichten nach § 4.

## § 4 Vertraulichkeit

1. Für die Zwecke dieser Satzung bedeutet die Formulierung „Vertraulichkeit“ jedwede Information gleich welcher Art und in welcher Form.
2. Die Definition von vertraulichen Informationen und Unterlagen sowie die Handhabung des § 4, Vertraulichkeit, dieser Satzung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## § 5 Veröffentlichungen und Ergebnisse

1. Der Vorstand darf von ihm verfasste Präsentationen und Vorträge über Arbeitsergebnisse des Vereins veröffentlichen, soweit dieses mit den daran Beteiligten abgestimmt wurde.
2. Andere Veröffentlichungen oder Präsentationen im Namen des Vereins (z.B. Informationen und Arbeitsergebnisse, die noch nicht abgestimmt wurden) sind vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand sowie dem betreffenden Mitglied abzustimmen.
3. Die Mitglieder gehen davon aus, dass durch die Arbeitsgruppentätigkeit in der Regel keine kommerziell verwertbaren gewerblichen Schutzrechte entstehen.
4. Die gemeinschaftlich erarbeiteten Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden allen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung hat ein Mitglied anzugeben, dass die Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vereins erarbeitet wurden.

## § 6 Verbandszeichen

1. Der Bundesverband “Bundesverband für Unbemannte Systeme - BuVuS” ist alleiniger Inhaber der eingetragenen Warenzeichen „BUVUS“.
2. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, das Warenzeichen „BUVUS“ zu führen.
3. Art und Verwendung eines Zeichens wird in einer für den Verband und seine Mitglieder geltenden verbindlichen Corporate Design-Richtlinie seitens des Vorstands festgelegt.
4. Der Verband ist verpflichtet, gegen jede missbräuchliche Benutzung der Warenzeichen einzuschreiten. Jedes Mitglied hat ihm zur Kenntnis kommende Verstöße gegen die Führung der Warenzeichen unverzüglich dem Verband zu melden.
5. Wenn ein Verstoß gegen die Interessen des Verbandes oder eines seiner Mitglieder vorliegt, ist der Verband verpflichtet, die missbräuchliche Benutzung des Warenzeichens von Mitgliedern oder Dritten zu unterbinden.
6. Das Recht zur Führung des Warenzeichens „BUVUS“ erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft.

## § 7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. In diesem Fall erfolgt die Liquidation des Vereins durch den zu diesem Zeitpunkt eingesetzten Vorstand

soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

3. Das vorhandene Vermögen ist zu gleichen Teilen an die Mitglieder zu verteilen, es sei denn, die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet anders.

## § 8 Gültigkeitsbeginn der Satzung

1. Die Satzung auf Beschluss der Gründungsversammlung tritt ab Eintrag des Vereins bei einem Registergericht in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## § 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sowie Gerichtsstand ist Hamburg.

## II. Mitglieder

### § 10 Mitglieder des Vereins

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Behörde oder sonstige Körperschaft werden.
3. Die Mitgliedschaft wird in drei Gruppen geteilt
  - a) Vollmitglieder nach § 11;
  - b) Fördermitglieder nach § 12;
  - c) Ehrenmitglieder nach § 13.
4. Über Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds gemäß der betreffenden Mitgliedergruppe sowie hinsichtlich der Mitgliedschaftskategorie entscheidet ausschließlich der Vorstand.
5. Abweichend von den Beschränkungen des § 181 BGB können Mitglieder, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Fachgruppen, sich an Ausschreibungen des Vereins beteiligen oder vom Verein beauftragt werden.

### § 11 Vollmitglieder

1. Vollmitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins aktiv unterstützen wollen, die Vollmitgliedschaft schriftlich beantragen und durch den Vorstand bestätigt werden. Die Vollmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Vollmitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Vollmitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß § 23.
3. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme.

## § 12 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht aktiv partizipieren wollen, die Fördermitgliedschaft schriftlich beantragen und durch den Vorstand bestätigt werden.
2. Fördermitglied kann grundsätzlich jede juristische oder natürliche Person, Behörde oder Körperschaft werden.
3. Die Fördermitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Fördermitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
4. Die Fördermitgliedschaft unterliegt der Leistung einer Kontribution, deren Umfang und Gestaltung das jeweilige Fördermitglied mit dem Vorstand des BUVUS bei der Aufnahme der Fördermitgliedschaft definiert.
5. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ihnen steht allerdings während ihrer Mitgliedschaft die Beteiligung an ausgewählten Tätigkeiten sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.

## § 13 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Leistungen im Sinne des Vereinszweckes durch Vorschlag von mindestens drei Vollmitgliedern auf der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied gewählt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit verliehen und ist von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Ehrenmitglieder können an allen Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, besitzen auf den Mitgliederversammlungen Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder dürfen nicht ordentliches Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein.

## § 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende.
2. Die Mitgliedschaft aus dem Verein endet weiter wie folgt:
  - a. bei juristischer Person durch Auflösung des Bestehens sowie Zahlungsunfähigkeit
  - b. bei fruchtlosem Ablauf einer vom Vorstand gesetzten Frist zur Mitteilung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
  - c. bei fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist zur Nachentrichtung des Mitgliedsbeitrages,
  - d. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - e. bei sonstigem durch den Vorstand festgestellten grob vereinschädigendem Verhalten.
3. Dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet werden soll, wird Gelegenheit eingeräumt, dem Vorstand im Wege einer schriftlichen Stellungnahme seine Begründungen für das eigene Handeln mitzuteilen.
4. Die Beendigung wird mit dem Tag der Entscheidung wirksam.
5. Die Entscheidung wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis,

unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### III. Organe

#### § 15 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Mitgliederversammlung nach § 16;
  - b. Vorstand nach § 17.

#### § 16 Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort oder eine elektronische Form der Durchführung festlegt. Auch die elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung ist möglich, sofern dies entsprechend durch den Vorstand im Einzelfall festgelegt wird.
4. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Anforderung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Vollmitglieder (gemäß § 11) statt.
5. Auf einer einberufenen Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Vollmitglieder Stimmrecht.
6. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen.
7. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung durch Brief oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (E-Mailadresse des seitens des Mitglieds als Kontaktperson benannten Mitarbeiters) versendet worden ist.
8. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder und Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.
9. Die Einberufung muss die Tagungszeitpunkt, Tagungsort, Tagesordnung und Entscheidungsgegenstände der Sitzung enthalten.
10. Jedes Mitglied darf zusätzliche Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen vor dem Tag der Sitzung vorschlagen. Diese Vorschläge sind auf den üblichen Kommunikationswegen (Briefpost, E-Mail) der Geschäftsstelle zuzuleiten.
11. Sämtliche Berichte und Dokumente, die vom Vorstand, der Geschäftsführung oder einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt vorgelegt werden, müssen spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung vollständig bei den Mitgliedern eingehen. Zusätzlich sind sie auf der Geschäftsstelle ab diesem Zeitpunkt für Mitglieder des Vereins einsehbar.
12. Die Mitgliederversammlung wählt einen Tagungsleiter und eine Protokollführung.

13. Die Sitzung wird protokolliert und das Protokoll muss vom Tagungsleiter, der Protokollführung sowie vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
14. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen durchgeführt. Die Art der Abstimmung vor Beginn des Wahlvorgangs fragt der Versammlungsleiter bei den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ab. Wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, muss die Abstimmung geheim durch Stimmzettel oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen durchgeführt werden.
15. Eine nach § 16 ordnungsgemäß einberufene und rechtzeitig mit allen einzubringenden Unterlagen ausgestattete Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
16. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
17. Im Verhinderungsfall können sich grundsätzlich alle Mitglieder durch andere Vereinsmitglieder auf der jeweils anstehenden Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Unbefristete Vertretungsvollmachten sind unzulässig. Jedes bevollmächtigte erschienene Mitglied darf nicht mehr als zwei verhinderte Mitglieder vertreten.
18. Weitere Vorschriften hinsichtlich der Verfahren der Mitgliederversammlung und ihrer Sitzungen können von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

## § 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die bzw. der 2. Vorsitzende, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister sowie bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung einer möglichst angemessenen Repräsentanz beider Geschlechter gewählt.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt. Der jeweilige Vertreter ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung und Information der übrigen Vorstände verpflichtet.
4. Diejenigen Vorstandsmitglieder, die nicht Vorstand nach § 26 BGB sind, bleiben von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen.
5. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Verein außerhalb von Rechtsgeschäften nach innen und nach außen. Bei Verhinderung kann sie bzw. er sich von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.
6. Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
7. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung verpflichtet.

8. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen neben der Vertretung des Vereins die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Diese Aufgaben können mit Vorstandsbeschluss delegiert werden. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist – auch wiederholt – zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bislang amtierende Vorstand kommissarisch im Amt; bis dahin bleibt seine Vertretungsmacht bestehen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorzunehmen.

## § 19 Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden wann immer notwendig statt, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
2. Sitzungen (Ort, Datum, Zeit) werden auf Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder beschlossen und entsprechend abgehalten.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Einladung an alle Vorstandsmitglieder unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
4. Entscheidungen des Vorstandes werden grundsätzlich während ordnungsgemäß einberufener Sitzungen getroffen.
5. Auf die in Absatz 0 genannte Einberufungsfrist kann durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
6. Entscheidungen des Vorstands können auch ohne persönliches Zusammentreffen (bspw. per Telefon-/Videokonferenz oder E-Mail sowie im schriftlichen Umlaufverfahren) getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einem solchen Verfahren im Vorfeld mehrheitlich zugestimmt haben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, ggf. auch online, anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes durch das verhinderte Vorstandsmitglied vertreten ist. Entscheidungen können in einer Sitzung oder in einem sonstigen Verfahren nur dann getroffen werden, wenn daran mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.
8. Die Bevollmächtigung kann schriftlich, per Fax oder elektronisch erfolgen.
9. Entscheidungen des Vorstands werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit dies nicht in dieser Satzung anders geregelt ist.

## § 20 Beendigung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern

1. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet wie folgt:
2. Bei Zeitablauf der im Rahmen einer Mitgliederversammlung bestimmten regulären Amtszeit, durch

Neuwahl eines neuen Vorstands im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds unmittelbar.
4. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat unmittelbar.

## § 21 Geschäftsführung

1. Der Verein kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind im Anstellungsvertrag oder bei externer Beauftragung in einem Dienstvertrag zu regeln.
2. Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes.

## § 22 Geschäftsstelle des Vereins

1. Zur Erledigung der verwaltungsmäßigen, laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Ein Anstellungsvertrag, den der 1. Vorsitzende abschließt, regelt die Pflichten und Rechte des Geschäftsstellenleiters.

## IV. Finanzen

### § 23 Beitragsordnung

1. Der Verein gibt sich eine separate Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand entscheidet einmal jährlich über eventuell notwendige Anpassungen je Mitgliedsgruppe, -kategorie und Beitragshöhen. Über die Annahme diese Aktualisierungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

### § 24 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre mindestens eine Revisorin bzw. Revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Vorstand und Geschäftsführung haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Revisorinnen und Revisoren dürfen das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins prüfen sowie dessen Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben, den Auflagen öffentlicher Bewilligungen, den Vorgaben der Satzung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Sie berichten der Mitgliederversammlung jeweils nach den Jahresberichten des Vorstandes und dem Jahresabschluss über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der Prüfbericht ist zum Protokoll zu nehmen.

Sofern ihre Prüfungsergebnisse dem nicht entgegenstehen, beantragen sie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung auf der Mitgliederversammlung. Ohne entsprechenden Antrag der Revisoren kann die Mitgliederversammlung keine Entlastung beschließen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Ort: Hamburg

Datum: 03. Dez 2025

Name /Unterschrift

Vorsitzender



Name /Unterschrift

2. Vorsitzender



Name /Unterschrift

Schatzmeister/Geschäftsführer

